

## Durchführungsbestimmungen „Hafendiesel“

**M**it ZDS Monitor 61/09 vom 12. Oktober 2009 hatten wir Sie über die Durchführungsbestimmungen zur Ermäßigung der Mineralölsteuer beim Hafenumschlag gemäß § 3a Energiesteuergesetz informiert.

Wir möchten Ihnen hierzu weitere Erläuterungen geben.

§ 11a der Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (siehe Artikel 6 Nr. 9 der 5. Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen, BGBl. I Nr. 67 vom 9. Oktober 2009) enthält grundlegende Definitionen, die den Anwendungsbereich der Steuerermäßigung abgrenzen.

In Abs. 1 wird der räumliche Geltungsbereich der Steuerermäßigung geregelt. Dabei wird auf die Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung Bezug genommen (siehe Anlage).

In den folgenden Absätzen werden Begriffe aus § 3a Energiesteuergesetz definiert, wie „Güterumschlag in Seehäfen“ und „Fahrzeuge“.

Nach Abs. 2 umfasst der Güterumschlag in Seehäfen folgende Tätigkeiten durch Lade- und Löschunternehmen:

1. den Frachtumschlag,
2. die Lagerei und
3. Hilfs- und Nebentätigkeiten bei der Beförderung von Gütern zu Wasser.

Diese begünstigten Tätigkeiten werden in Abs. 3 näher definiert. Als Frachtumschlag gilt danach die Stauerei sowie das Be- und Entla-

den von Gütern Dritter, unabhängig von der Art des benutzen Beförderungsmittels.

Die Lagerei umfasst danach den Betrieb von Lagereinrichtungen für alle Arten von Gütern Dritter, wie z.B. Getreidesilos, Lagerhäuser, Lagertanks oder Kühllhäuser.

Lade- und Löschunternehmen sind danach solche, die Tätigkeiten nach Abs. 2 für Dritte ausüben.

In Seehäfen liegende Produktions-, Betriebs- und Lagerstätten Produktions-, Betriebs- oder Lagerstätten von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, von anderen produzierenden Unternehmen als solchen des Produzierenden Gewerbes oder von Unternehmen des Handels sind keine Lade- und Löschunternehmen im Sinne dieser Verordnung.

Andere als die in Abs. 2 genannten Tätigkeiten sind von der Begünstigung ausgeschlossen, auch wenn sie von Lade- und Löschunternehmen in Seehäfen ausgeübt werden.

Als Güterumschlag in Seehäfen gilt nach Abs. 5 nicht der Betrieb von Service- und Wartungsfahrzeugen, Bau- und Instandhaltungsfahrzeugen sowie Fahrzeugen, die dem Personentransport in Seehäfen dienen.

Als Fahrzeuge im Sinne des § 3a Abs. 1 des Gesetzes gelten Kraftfahrzeuge, schienengebundene Fahrzeuge und Kombinationen aus Kraftfahrzeugen und schienengebundenen Fahrzeugen. Somit wird auch der Betrieb von Lokomotiven auf dem Betriebsgelände von der Steuerermäßigung erfasst.